

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1832 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7062/1-Pr 1/84

825 IAB

1984 -08- 14

zu 823 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 823/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ortner und Gen. (823/J), betreffend Novellierung des Kärntner Höferechts, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, das Kärntner Höfegesetz vom 16. September 1903, LGBl. Nr. 33, zu novellieren.

Diese Absicht hat es bereits in den Erklärungen des dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz geändert wird (JMZ 6981/18-I 1/83), bekanntgegeben; unter Punkt IV ist folgendes gesagt:

"Die in Kärnten und in Tirol als Bundesrecht geltenden anerbengerichtlichen Vorschriften (Kärntner Erbhöfegesetz, Tiroler Höfegesetz) erfordern ebenfalls Änderungen. Die entsprechenden Gesetzesentwürfe werden gesondert vorbereitet."

Zu 2:

Es ist noch in dieser Legislaturperiode mit einer entsprechenden Regierungsvorlage zu rechnen.

- 2 -

Die Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs wird unverzüglich nach der Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz geändert wird, in den Ministerrat (voraussichtlich September, Oktober 1984) in Angriff genommen werden.

Zu 3:

Es ist beabsichtigt, in dieser Regierungsvorlage auch auf die Problematik des Ehegattenmitigentums besonders Rücksicht zu nehmen.

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, daß das Fehlen einer Bestimmung im Kärntner Erbhöfegesetz, wonach auch im Eigentum von Ehegatten stehende Höfe - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - als Erbhöfe anzusehen sind, vor allem auf sozialversicherungsrechtlicher Seite vielfach zu Härten führt. Um dem abzuhelpen, soll eine dem § 1 Abs. 1 Anerbengesetz entsprechende Anordnung geschaffen werden.

10. August 1984

